



Bern, 14. Oktober 2020

Adressat/in:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 14. Oktober 2020 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente (Patentgesetz) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **1. Februar 2021**.

Am 12. Dezember 2019 haben die eidgenössischen Räte die Motion Hefti «Für ein zeitgemässes Schweizer Patent» ([19.3228](#)) überwiesen. Diese verlangt vom Bundesrat, einen Gesetzesentwurf zur Revision des Schweizer Patentrechts vorzulegen. Dieser Entwurf soll insbesondere eine für Benutzer attraktive, internationalen Standards entsprechende Patentprüfung (Vollprüfung: Prüfung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit) vorsehen, ein effizientes und kostengünstiges Einspruchs- und Beschwerdeverfahren gewährleisten sowie ein inhaltlich ungeprüftes Gebrauchsmuster einführen.

Eine nationale Patentanmeldung muss die verschiedenen formellen und materiellen Voraussetzungen des Patentgesetzes (PatG, SR 232.14) und der Patentverordnung (PatV; SR 232.141) erfüllen. Die Prüfung der Patentierungsvoraussetzungen erfolgt durch das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) im Rahmen des Erteilungsverfahrens. Eine Besonderheit des aktuellen schweizerischen Patentrechts ist dabei, dass das IGE die zwei zentralen Patentierungsvoraussetzungen nicht prüft, nämlich die Neuheit der Erfindung und ob die Erfindung gegenüber dem Stand der Technik wirklich innovativ ist (erfinderische Tätigkeit). Die beiden Kriterien sind zwar Voraussetzung für ein rechtsgültiges Patent, werden aber nicht im Rahmen der Patentanmeldung, sondern erst bei einer allfälligen späteren Nichtigkeitsklage im Zivilprozess überprüft. Die vom IGE vorgenommene Sachprüfung ist damit unvollständig. Das hat vor allem für KMU den Vorteil, dass über die Anmeldung rasch entschieden werden kann. Für Unternehmen, die eine umfassende Prüfung ihrer Patentanmeldung wünschen, steht das (auch in der Schweiz gültige) Europäische Patent zur Verfügung, das am Euro-



päischen Patentamt (EPA) voll geprüft wird. Das EPA ist ein Organ der Europäischen Patentorganisation, die mit dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) gegründet worden ist. Die Schweiz ist seit Oktober 1977 Mitglied dieser Organisation. Das EPA führt für die aktuell 38 Mitgliedstaaten des EPÜ ein zentrales Erteilungsverfahren durch, in dem alle Voraussetzungen der Patentierbarkeit geprüft werden, inklusive der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit (Vollprüfung).

Die fehlende Gewissheit über die Rechtsbeständigkeit des nationalen Patents hat in der Praxis aber auch erhebliche Nachteile: Gerade unerfahrene Patentinhaberinnen und Patentinhaber glauben oft (zu Unrecht), ihr Patent sei mit der Registrierung automatisch durchsetzbar. Tatsächlich führt die fehlende Prüfung von Neuheit und Nichtnaheliegen jedoch dazu, dass Schweizer Patente vor Zivilgerichten angreifbarer sind als Europäische Patente.

Als zweite zentrale Massnahme wird die Einführung eines Gebrauchsmusters vorgeschlagen. Das im Ausland oft als «kleines Patent» bezeichnete Gebrauchsmuster soll Fälle abdecken, in denen Interessierte aus Zeit- oder Kostenüberlegungen ihre Erfindungen nicht mit einem vollgeprüften Patent schützen können oder wollen. Gebrauchsmuster können im Idealfall bereits wenige Wochen nach der Anmeldung im Register eingetragen werden, während die Prüfung und Erteilung von Patenten in der Regel mehrere Jahre dauert. Der Grund dafür ist ein eingeschränktes Prüfverfahren. Das ungeprüfte Gebrauchsmuster hat eine reduzierte Schutzdauer (10 statt 20 Jahre). Der Vorteil dieser Ergänzung zum neu vollgeprüften Patent besteht darin, dass daran Interessierten ein mit dem heutigen Schutztitel vergleichbares Erfindungsschutzsystem verbleibt.

Das Gebrauchsmuster qualifiziert wie das bisherige Schweizer Patent für die Patentbox. Mit der STAF (Steuerreform 17 und AHV-Finanzierung) ist die Patentbox für die Kantone verbindlich eingeführt worden. In der Patentbox wird der Reingewinn, der auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, auf Antrag hin mit einer Ermässigung von 90 Prozent besteuert. Um von der Ermässigung der Gewinnsteuer zu profitieren, muss allerdings nachgewiesen werden, dass aufgrund des Schutzrechts ein um 6 Prozent höherer Gewinn resultiert (im Vergleich mit analogen Produkten, die es nicht einsetzen).

Weitere Revisionspunkte betreffen das Einspruchs- und das Beschwerdeverfahren, die so angepasst werden müssen, dass sie eine Überprüfung des IGE-Entscheids zu Neuheit und erfinderischer Tätigkeit im Instanzenzug zulassen. Mit den beiden neuen Prüfungsthemen ändern sich auch die fachlichen Anforderungen an die Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer), das für Beschwerden gegen Entscheide des IGE zuständig ist. Richterinnen und Richter müssen neben dem patentrechtlichen neu ein breit gefächertes technisches Fachwissen anwenden, um die Fragen der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit beurteilen zu können. Weiter soll das schweizerische Patentsystem dadurch aufgewertet werden, dass Englisch, die Referenzsprache von Wissenschaft und Forschung, im Anmelde-, Einspruchs- und Beschwerdeverfahren möglichst weitgehend verwendet werden kann. Schliesslich erhält das IGE die Möglichkeit, mit anderen nationalen oder regionalen Patentämtern



zusammenzuarbeiten (wie z. B. dem EPA). Es soll internationale Vereinbarungen im Rahmen administrativ-technischer Zusammenarbeit abschliessen können. Im Vordergrund steht dabei der gegenseitige Austausch und die Nutzung von Arbeitsergebnissen im Rahmen der Patentprüfung (insbesondere von Berichten über den Stand der Technik).

Die Vorlage sieht wie bisher keine Änderung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vor. Die vorgeschlagenen Änderungen sind überwiegend von der beim Bund für das Immaterialgüterrecht zuständigen Behörde, dem IGE, zu vollziehen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

Rechtsetzung@ipi.ch

Wir bitten Sie, Name und Kontaktdaten der Person anzugeben, an die wir uns bei allfälligen Fragen wenden können.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Alexander Pfister (Tel. 031 377 74 88) und Frau Beatrice Stirner (Tel. 031 377 72 63) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin